

Handreichung Betriebsärzte zu Auffrischungsimpfungen

**Covid-19-Schutzimpfung durch Betriebsärzte Auffrischungsimpfungen:
Anspruchsberechtigte, Bestellung, Meldung, medizinische Informationen**

19. November 2021

Zusammenfassung

Anspruch auf Auffrischungsimpfungen:

- Die STIKO empfiehlt allen Personen ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung. Die Auffrischungsimpfungen soll in der Regel im Abstand von 6 Monaten zur letzten Impfstoffdosis der Grundimmunisierung erfolgen. Eine Verkürzung des Impfabstandes auf 5 Monate kann im Einzelfall oder wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind erwogen werden.
- Die Coronavirus-Impfverordnung sieht die Möglichkeit der Auffrischungsimpfungen grundsätzlich für alle Bürgerinnen und Bürger unabhängig von ihrem Versichertenstatus vor. Sie gewährt allen Impfberechtigten einen Anspruch.

Bestellung:

- Bestellungen erfolgen über das blaue Privatrezept.
- Impfstoffe für Erst-/Zweit- und Drittimpfungen werden gemeinsam bestellt.

Abrechnung

- Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Erst- und Zweitimpfungen.

Meldung:

- Auffrischungsimpfungen werden gesondert ausgewiesen.



Weitere Informationen:

- STIKO empfiehlt Impfung bei unter 30-Jährigen ausschließlich mit Impfstoff von BioNTech/Pfizer (auch bei Auffrischungsimpfungen).
- STIKO empfiehlt Impfung bei Schwangeren ausschließlich mit Impfstoff von BioNTech/Pfizer (auch bei Auffrischungsimpfungen).
- Boosterdosis bei immungesunden über 18-jährigen Personen bei COVID-19-Impfstoff Spikevax von Moderna beträgt gemäß EU-Zulassung 0,25 ml und damit die Hälfte der Dosis, die für die Grundimmunisierung verwendet wird (0,5 ml).

Im Einzelnen

1. Anspruch auf Auffrischungsimpfungen

Die STIKO empfiehlt eine COVID-19-Auffrischungsimpfung mit einem mRNA-Impfstoff für Personen ≥ 70 Jahre und für bestimmte Indikationsgruppen. Die Auffrischungsimpfung soll frühestens 6 Monate nach der aus zwei Impfstoffdosen bestehenden Grundimmunisierung verabreicht werden. Es soll dafür ein mRNA-Impfstoff verwendet werden.

Bezüglich einer Optimierung der Grundimmunisierung nach vorausgegangener Impfung mit dem Vektor-basierten Janssen-Impfstoff (Johnson & Johnson) empfiehlt die STIKO Personen, die eine Grundimmunisierung mit einer Impfstoffdosis des COVID-19 Vaccine Janssen erhalten haben, eine weitere Impfung mit einem mRNA-Impfstoff zur Optimierung ihres Impfschutzes. Die entsprechende STIKO-Empfehlung finden Sie hier: <https://tinyurl.com/w9yxsrmd>.

Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 6. September 2021 ebenfalls Beschlüsse zu Auffrischungsimpfungen gefasst. Nach Auffassung der Gesundheitsministerkonferenz kann eine Auffrischungsimpfung zum jetzigen Zeitpunkt nach individueller Abwägung, ärztlicher Beratung und Entscheidung wahrgenommen werden durch die die Personengruppe der über 60-jährigen, bei denen die vollständige Impfung mindestens sechs Monate zurückliegt. Der Nutzen einer vorsorglichen Auffrischungsimpfung für diese Personengruppe, für die ein hohes Risiko für schwere Verläufe bei einer COVID-19 Infektion besteht, ist bereits hinreichend belegt. Den Beschluss finden Sie hier: <https://tinyurl.com/c6ascd9r>.

Auf Grundlage der Coronavirus-Impfverordnung können ergänzend im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten und nach ärztlicher Beurteilung und Entscheidung Auffrischungsimpfungen grundsätzlich allen Personen angeboten werden, die diese nach Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss der ersten Impfserie wünschen. Die STIKO aktualisiert ihre COVID-19-Impfempfehlung und empfiehlt allen Personen ab 18 Jahren eine Auffrischungsimpfung. Die Auffrischungsimpfungen soll in der Regel im Abstand von 6 Monaten zur letzten Impfstoffdosis der Grundimmunisierung erfolgen. Eine Verkürzung des Impfabstandes auf 5 Monate kann im Einzelfall oder wenn genügend Kapazitäten vorhanden sind erwogen werden. Unabhängig davon, welcher Impfstoff zuvor verwendet wurde, soll für die Auffrischungsimpfung ein mRNA-Impfstoff verwendet werden. Der Beschlussentwurf ist am 18. November 2021 in das vorgeschriebene Stimmverfahren gegangen. Die entsprechende Pressemitteilung der STIKO kann hier abgerufen werden: <https://tinyurl.com/5br8667d>

2. Impfstoffbestellung für Auffrischungsimpfungen

Die Bestellungen des Impfstoffs erfolgen über das blaue Privat Rezept. Die Verwendung separater Rezepte ist NICHT mehr erforderlich. Die Bestellungen für Erstimpfungen,



Zweitimpfungen und Auffrischungsimpfungen (Drittimpfungen) erfolgen gemeinsam und ohne besondere Kennzeichnung auf einem Rezept. Die Bestellung und Belieferung des Impfstoffs erfolgt weiterhin bis auf Weiteres zusammen mit dem Impfzubehör.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Handreichung zur Bestellung, Lieferung und Verabreichung des Impfstoffs auf www.wirtschaftimpftgegencorona.de (unter Impfstoffe und Zubehör).

3. Abrechnung von Auffrischungsimpfungen

Es gelten die gleichen Regelungen wie für die Erst- und Zweitimpfungen.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Handreichung zur Vergütung und Abrechnung auf www.wirtschaftimpftgegencorona.de (unter Doku & Abrechnung).

4. Meldung von Auffrischungsimpfungen

Das Digitale Impfquoten-Monitoring (DIM) des Robert Koch-Instituts weist die Auffrischungsimpfungen gesondert aus. Die technischen Anpassungen wurden vorgenommen. Um die Auffrischungsimpfungen über das DIM zu melden, wird das Feld für die Anzahl der Impfungen um den zusätzlichen Eintrag „3“ erweitert. Für das Feld „Anzahl Impfung“ werden dann die Werte 1, 2, 3 (1., 2. oder 3. Impfung/Auffrischung) und -1 (unbekannt) gültig sein. Auch Auffrischungen von zuvor nur einmal geimpften Personen (einmalige Impfung mit Janssen® von Johnson & Johnson oder einmalige Impfung von Genesenen) werden als 3. Impfung/Auffrischung dokumentiert. Die Änderung in der DIM-Anwendung wurde zum 1. September 2021 eingeführt.

Weitere Informationen erhalten Sie in unserer Handreichung zur Vergütung und Abrechnung auf www.wirtschaftimpftgegencorona.de (unter Doku & Abrechnung).

5. Weitere Informationen

Empfehlung für unter 30-jährige und Schwangere

Auf Grundlage neuer Sicherheitsdaten des Paul-Ehrlich-Instituts (PEI) und weiterer internationaler Daten hat die STIKO ihre COVID-19-Impfempfehlung aktualisiert und empfiehlt, Personen unter 30 Jahren ausschließlich mit dem Impfstoff Comirnaty zu impfen. Diese Empfehlung gilt sowohl für die Grundimmunisierung als auch für mögliche Auffrischungsimpfungen. Auch wenn zuvor ein anderer Impfstoff verwendet wurde, sollen die weiteren Impfungen mit Comirnaty erfolgen.

Wenngleich bezüglich der Impfung von Schwangeren keine vergleichenden Sicherheitsdaten für Comirnaty und Spikevax vorliegen, empfiehlt die STIKO, dass Schwangeren unabhängig vom Alter bei einer COVID-19-Impfung Comirnaty angeboten werden soll. Die Empfehlung der STIKO finden Sie unter <https://tinyurl.com/2vud566t>.

Dosierung bei Auffrischungsimpfungen mit Impfstoff von Moderna

Die Europäische Kommission hat den COVID-19-Impfstoff Spikevax von Moderna für Auffrischungsimpfungen mit der halben Dosis zugelassen. Sie entspricht damit der Empfehlung der



Europäischen Arzneimittelagentur. Laut Zulassung kann der Impfstoff von Moderna Personen ab 18 Jahren mindestens sechs Monate nach der zweiten Dosis gegeben werden. Die Boosterdosis beträgt 0,25 ml und damit die Hälfte der Dosis, die für die Grundimmunisierung verwendet wird (0,5 ml).

Aus einer Mehrdosendurchstechflasche (Vial) von Moderna können somit bis zu 20 Dosen zu je 0,25 ml gezogen werden, wenn nur Auffrischimpfungen durchgeführt werden. Die Dosis für die Grundimmunisierung beträgt weiterhin 0,5 ml je Impfung.

Die dritte Impfung bei Patienten mit schwerer Immundefizienz nach vier Wochen gilt nach der Fachinformation von Moderna weiterhin als Grundimmunisierung und soll mit der vollen Dosis (0,5 ml) erfolgen. Die entsprechende Produktinformation finden Sie hier: <https://tinyurl.com/4wd2fkpe>.

Ansprechpartner:

BDA | DIE ARBEITGEBER

Bundesvereinigung der
Deutschen Arbeitgeberverbände

Soziale Sicherung

T +49 30 2033-1600

soziale.sicherung@arbeitgeber.de

Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.